

Bescheid

I. Spruch

1. **Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark**, Schörgelgasse 27, 8010 Graz, wird gemäß § 3 Abs 1 und 2 iVm den §§ 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, iVm § 49 Abs 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2002, für die Dauer von 10 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Graz 92,6 MHz“ erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in Beilage 1, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, zugeordnete Übertragungskapazität umschrieben und umfasst das Stadtgebiet von Graz, soweit dieses durch die im technischen Anlageblatt (Beilage 1) angeführte Übertragungskapazität versorgt werden kann.

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm, wonach gemäß dem Antrag ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm verbreitet wird, das in verschiedene Sendeflächen gegliedert ist. Wesentliche Programmteile umfassen Kultur, Gesellschaftspolitik, Zielgruppenradio, Muttersprachenprogramme, Bildung und Musikprogramm, wobei besonderes Augenmerk auf in den Medien unterrepräsentierte Gruppen, Themen, Darstellungsformen und Menschen gelegt wird, wie zum Beispiel in Graz lebende kulturelle Minderheiten, heimische Kunst – und Kulturschaffenden, in anderen Medien marginalisierte Musikformen, soziale Einrichtungen sowie Bildungseinrichtungen.

2. Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark wird gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2 und 5 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2002, iVm § 3 Abs 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Sendeanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.
4. Der Antrag des Vereins „Präsenz – Initiativverein zur medialen Verbreitung der Kultur der Liebe“ wird gemäß § 6 Abs 1 und 2 PrR-G abgewiesen.

Der von der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH und Ing. Thomas Klock namens der „PARTY FM Graz RadiobetriebsgmbH in Gründung“ eingebrachte Antrag wird gemäß § 5 Abs 2 Z 1 PrR-G in Verbindung mit § 8 AVG zurückgewiesen.

Der Antrag von Gerhard Werner auf Zuteilung der Frequenz 92,6 MHz mit Standort Raaba wird gemäß § 5 Abs 2 Z 3 in Verbindung mit § 13 Abs 2 PrR-G mangels Entsprechung mit den Ausschreibungskriterien zurückgewiesen.

Der am 03.07.2002 eingelangte Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft wird gemäß § 13 Abs 2 PrR-G als verspätet zurückgewiesen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 462/2001, hat Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 490 Euro innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie in den Tageszeitungen Kleine Zeitung und Neue Kronen Zeitung (jeweils Steiermark) am 29. November 2001 gemäß § 13 Abs 1 Z 4 iVm § 13 Abs 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001, Übertragungskapazitäten betreffend das Versorgungsgebiet „Graz 92,6 MHz“ ausgeschrieben (KOA 1.465/01-7). Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am Mittwoch, den 30. Jänner 2002, um 13:00 Uhr.

Am 10.12.01 brachte Gerhard Werner einen Antrag auf Zuweisung der Frequenz 92,6 MHz ein und gab bekannt, dass er nur vom Sendestandort Raaba aus senden könne, ein anderer, bzw. der ausgeschriebene Standort wäre für ihn nicht finanzierbar.

Am 29.01.02 brachten Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark sowie der Medienprojektverein Steiermark Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet Graz 92,6 MHz bei der KommAustria ein, wobei der Antrag des Medienprojektverein Steiermark als Eventualantrag zum Antrag betreffend das von der KommAustria zeitgleich ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“ eingebracht wurde.

Am 30.01.02 brachten der Verein „Präsenz – Initiativverein zur medialen Verbreitung der Kultur der Liebe“ sowie die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH und Ing. Thomas Klock unter der Bezeichnung „Party FM Graz RadiobetriebsgmbH in Gründung“ Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet Graz 92,6 MHz, ein.

Am 05.02.2002 wurde die Steiermärkische Landesregierung zur Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G aufgefordert.

Am 06.02.2002 wurde der Verein „Präsenz – Initiativverein zur medialen Verbreitung der Kultur der Liebe“ gemäß § 13 Abs 4 AVG aufgefordert, sein Anbringen durch eigenhändige und urschriftliche Unterschrift zu bestätigen.

Am 13.02.2002 wurde der Antrag durch Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers des Verein „Präsenz – Initiativverein zur medialen Verbreitung der Kultur der Liebe“ bestätigt.

Am 19.02.2002 ergingen Mängelbehebungsaufträge an den Verein „Präsenz – Initiativverein zur medialen Verbreitung der Kultur der Liebe“, an den Medienprojektverein Steiermark, an Dr. Martin Zimper und Ing. Thomas Klock p.A. Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH sowie an Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark.

Den Mängelbehebungsauftrag erfüllte der Verein „Präsenz – Initiativverein zur medialen Verbreitung der Kultur der Liebe“ mit Schreiben vom 08.03.2002, der Medienprojektverein mit Schreiben vom 04.03.2002 sowie Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark mit Schreiben vom 06.03.2002.

Die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH und Ing. Thomas Klock namens der „Party FM Graz RadiobetriebsgmbH in Gründung“ erfüllten den Mängelbehebungsauftrag hinsichtlich der fehlenden technischen Daten mit Schreiben vom 08.03.2002.

Der Rundfunkbeirat beschloss in seiner Sitzung vom 01.03.02 eine Stellungnahme, die den Parteien in der mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht wurde.

Am 05.03.2002 langte bei der KommAustria die Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ein.

Zu der für 18.03.2002 anberaumten Verhandlung wurden alle Antragsteller ordnungsgemäß geladen. Gerhard Werner teilte mit Schreiben vom 06.03.2002, dass er nicht an der Verhandlung teilnehmen wird, da er in diesem Verfahren für sich ohne Empfehlung wenig Chancen sehe und der Betrieb des ausgeschriebenen Sendestandortes von Raaba aus für ihn nicht finanzierbar wäre. Die übrigen Antragsteller nahmen an der mündlichen Verhandlung teil, in der die Anträge erörtert wurden.

Am 20.03.2002 wurde das Tonbandprotokoll zur mündlichen Verhandlung den Verfahrensparteien gemäß § 14 Abs 7 AVG zur Stellungnahme zugestellt.

Am 17.04.2002 übermittelte Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark eine Zusage der Steiermärkischen Landesregierung über eine Förderung von € 27.000 zur Kenntnis.

Mit Bescheid KOA 1.465/02-60 vom 24.04.2002 wurde das Verfahren zur Erteilung einer Zulassung im Versorgungsgebiet Graz 92,6 MHz bis zur Klärung der dem Bundeskommunikationssenat zur Entscheidung vorliegenden Vorfrage, wer Zulassungsinhaber zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet Graz 107,5 MHz ist, gemäß § 38 AVG ausgesetzt.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 05.06.2002, GZ 611.112/002-BKS/2002, wurden die Berufungen, unter anderem von Gerhard Werner, Medienprojektverein Steiermark und Radio Helsinki im Verfahren Graz 107,5 MHz abgewiesen. Die Grazer Stadtradio GmbH verfügt damit über eine rechtskräftige Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet Graz 107,5 MHz.

Am 12.06.2002 übermittelte Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark ein Schreiben, mit dem bekannt gegeben wurde, dass Radio Helsinki eine Zuteilung der Frequenz 92,6 MHz bevorzuge und nicht wie im Antrag ausgeführt, die Frequenz 97,9 MHz. Der Hauptantrag richte sich auf die Frequenz Graz 92,6 MHz.

Mit Schreiben der KommAustria vom 13.06.2002 wurden die Antragsteller von der Fortführung des Verfahrens verständigt sowie Kopien der Schreiben von Radio Helsinki vom 17.04.2002 und 12.06.2002 zur Kenntnis übermittelt.

Am 03.07.2002 langte ein unter anderem auf die Frequenz Graz 92,6 MHz gerichteter Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH ein.

Mit Bescheid der KommAustria vom 04.07.2002, KOA 1.463/02-21, wurde dem Medienprojektverein Steiermark eine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“ erteilt, sodass der Antrag des Medienprojektvereins Steiermark in diesem Verfahren erledigt und nicht mehr darüber abzusprechen ist.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Beantragte Übertragungskapazitäten

Die ausgeschriebene Übertragungskapazität wurde von allen Antragstellern außer von Gerhard Werner wie in Beilage 1 beantragt. Gerhard Werner brachte in seinem Antrag vom 10.12.01 vor, dass er nicht in der Lage sei, den ausgeschriebenen Sendestandort Riesstraße von Raaba aus zu betreiben.

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten versorgt:

Ö3:

<u>Zielgruppe:</u>	Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)
<u>Musikformat:</u>	Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90 er Jahre
<u>Nachrichten:</u>	Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrservice Österreichs, Sport
<u>Programm:</u>	People you like, Music you love, News you can use

Ö1:

<u>Zielgruppe:</u>	Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
--------------------	---

<u>Musikformat:</u>	hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
<u>Nachrichten:</u>	Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr
<u>Programm:</u>	Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

FM4:

<u>Zielgruppe:</u>	Österreicher von 14 bis 29 Jahren
<u>Musikformat:</u>	Aktuelle Musik abseits des Mainstreams; Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, usw.
<u>Nachrichten:</u>	Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Nachrichten zu jeder halben Stunde; französische Nachrichten um 09.30
<u>Programm:</u>	Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire; Event-Radio

Radio Steiermark:

<u>Zielgruppe:</u>	Steirer 30+ (KernZG 30-59 J.)
<u>Musikformat:</u>	Schlagerhits und Evergreens
<u>Nachrichten:</u>	Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben Stunde; Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten
<u>Programm:</u>	Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle Steirer und Steirerinnen

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende Privatradioveranstalter versorgt:

Antenne Steiermark Regionalradio GmbH (Antenne Steiermark):

Der Musikslogan lautet „Mehr Abwechslung aus den 70ern, 80ern, 90ern und den Tophits von Heute“. Das Programm kann als klassisches AC-Format beschrieben werden. Nachrichten jeweils fünf Minuten vor der vollen Stunde, von 06:00 bis 24:00 h, zur Primetime am Morgen und am Nachmittag auch zur halben Stunde Lokalnachrichten aus der Steiermark. In Moderation, Verkehrsinfo, sowie Beiträgen starker Regionalbezug. Hauptzielgruppe 14 bis 49 Jahre.

Grazer Stadtradio GmbH (Krone Hitradio Graz):

Der Musikslogan lautet „Die besten Songs aller Zeiten“. Gesendet wird im AC-Format für die Zielgruppe der 25 – 49jährigen, mit Nachrichten zur vollen Stunde, Hauptnachrichten und Verkehrsinfo aus dem Zentralstudio, knappe Regionalnachrichten und Verkehrsinfo aus Graz.

Zu den einzelnen Antragstellern

Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark

Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark (im folgenden Radio Helsinki) ist ein Verein mit Sitz in Graz. Mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria vom 14.03.2002, KOA 1.102/02/13 wurde Radio Helsinki gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 PrR-G eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms in Graz, Frequenz 92,6 MHz, für die Dauer vom 24.03.2002 bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Kommunikationsbehörde Austria über das durch die Ausschreibung der KommAustria vom 28.11.2001 eingeleitete Verfahren hinsichtlich der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines

Hörfunkprogramms in Graz, Frequenz 92,6 MHz, (KOA 1.465/01-7) längstens jedoch bis zum 23.03.2003 erteilt. Aufgrund dieser Zulassung betreibt Radio Helsinki im Versorgungsgebiet Graz 92,6 MHz ein Ausbildungsradio. Dieses Ausbildungsradio wird von Radio Helsinki auf Grund zweier Bescheide der Privatrundfunkbehörde bereits seit 25.03.2000 betrieben.

Organisatorisch ist der Vorstand oberste und letztverantwortliche Entscheidungsinstanz. Der Vorstand wird gebildet von DI Martin Dopler (Obmann), Joachim Hofmüller (Obmannstellvertreter), Markus Klengel (Schriftführer), Andre Tschinda (Schriftführerstellvertreter), Gernot Prünster (Kassier) sowie DI Wolfgang Götzinger (Kassierstellvertreter). Unter dem Vorstand sind sechs Arbeitsgruppen (Finanz, Technik, Redaktion, Im Studio von Radio Helsinki ist eine Radiowerkstatt eingerichtet, in der unter Beiziehung diverser Fachleute für Spezialkurse wie Sprechtechnik interessierten Personen Umgang mit Studioteknik, mobilen Aufnahmegeräten, Grundlagen der Programmgestaltung sowie medienrechtliche Belange vermittelt werden. In diesem Zusammenhang existieren Kooperationen mit verschiedenen Erwachsenen-Bildungseinrichtungen, Kunst- und Kulturinstitutionen und Vereinen. Einen Schwerpunkt der Tätigkeit von Radio Helsinki bildet die Einbeziehung junger Menschen in die Programmgestaltung, dies soll auch in Zukunft beibehalten werden.

Ausbildung, Management und Öffentlichkeitsarbeit) eingerichtet, wobei jeder dieser Arbeitsgruppen jeweils ein Vorstandsmitglied vorsteht.

Hinsichtlich der Finanzierung ist ein Vier-Säulen-Modell vorgesehen. Wobei Mittel aus Förderungen der öffentlichen Hand, aus Projekteinnahmen, aus Mitgliedsbeiträgen und Radio-Abos sowie aus Dienstleistungen für Dritte lukriert werden. Hinsichtlich dieser Dienstleistungen ist vorgesehen, Programm für Dritte wie etwa für Bildungseinrichtungen oder Theatergruppen zu produzieren. Fehlende Förderungen des Bundes sollen durch konkrete Förderung von Radioprojekten durch die Stadt Graz und das Land Steiermark kompensiert werden. Im Bereich Mitgliedsbeiträge und Radio-Abos geht Radio Helsinki von einer stetig steigenden Entwicklung aus. Da die vier Bereiche ungefähr gleichgewichtig zur Finanzierung von Radio Helsinki beitragen, würden geringere Einnahmen aus einem dieser vier Bereiche das Gesamtprojekt nicht gefährden. Im Radiobetrieb von Radio Helsinki sind derzeit rund 200 ehrenamtliche Programmmitarbeiter tätig, die sich auch im technischen Bereich beteiligen, wodurch im Personalbereich sowie im Bereich der Technik nur geringe Kosten anfallen.

Hinsichtlich des Programms sieht sich Radio Helsinki als zur Verfügungsteller von Infrastruktur für einen offenen Zugang zum Medium Radio. Angesprochen sind hier gesellschaftliche, kulturelle, politische Gruppen, sowie Einzelpersonen aus dem Einzugsgebiet des Senders und darüber hinaus. Es sollen künstlerische, geistige, politische und soziale Strömungen aus dem regionalen Bereich reflektiert und damit ein Diskussionsforum via Radio geschaffen werden. Besonderes Augenmerk wird in den Medien unterrepräsentierten Gruppen, Formen und Inhalten gelegt, wie z.Bsp. Studierenden, Schüler/Innen, Pensionisten/Innen, NGO's, Künstler/Innen, Kultur- und Kunstprojekten, ethnischen Minderheiten, Jugendlichen usw.

Das Modell des offenen Zugangs zur Sendegestaltung bietet eine große Vielfalt. Inhaltliche Schwerpunkte werden von den jeweiligen Gruppen oder Einzelpersonen selbst definiert, ebenso deren Zielpublikum. Durch ständig wechselnde Programmgestalter ist eine sich immer erneuernde Meinungsvielfalt garantiert. Die Altersspanne umfasst 12 bis 75jährige, Spezialmusiksendungen reichen von Jazz über Klassik bis zu Hardcorepunk. Weiters werden im Programm auch die Sprachen türkisch, spanisch, kurdisch, englisch, französisch und persisch berücksichtigt.

Hinsichtlich der Themenwahl sowie der zur Programmgestaltung verwendeten Musik gibt es keine inhaltlichen Beschränkungen, jedoch sind die Programmgrundsätze, der gesetzliche Rahmen, die Charta des Verbandes Freier Radios Österreich, sowie die Programmrichtlinien von Radio Helsinki seitens der Programmgestalter einzuhalten. Die Programmkoordination erfolgt durch die Redaktion, wobei die Sendezeiten in einer quartalsweise stattfindenden Redaktionskonferenz festgelegt werden. Die Redaktionskonferenz trifft jedoch keine Entscheidung über die Qualität des Programms.

Präsenz – Initiativverein zur medialen Verbreitung der Kultur der Liebe

Präsenz – Initiativverein zur medialen Verbreitung der Kultur der Liebe (im Folgenden „Verein Präsenz“) ist ein Verein mit Sitz im Inland. Der ehrenamtliche Vorstand wird durch den Obmann Edmund Hartinger, Schriftführer Gerd Scheibl und den Kassier Andreas Guttmann gebildet.

Im Zulassungsverfahren wird der Verein Präsenz von Michael Polzer, Obmann des Vereines „Maria Heute – Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“, der über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet Waidhofen an der Ybbs sowie über eine Satellitenrundfunkzulassung für Österreich verfügt, vertreten. Herr Edmund Hartinger, Obmann der Antragstellerin weist eine 40jährige Erfahrung als Radio- und Fernsichttechniker auf. In technischer Hinsicht wird die Antragstellerin von der Ing. Winterer OEG unterstützt, die die gesamte Kabel- und Satellitenrundfunktechnik auch für Radio Maria in Waidhofen an der Ybbs betreut.

Der Verein plant ein Spartenprogramm mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten im Format von Radio Maria, wie es derzeit in Waidhofen an der Ybbs gesendet wird. Dieses Programm soll auch als Mantelprogramm übernommen werden. Grundsätzlich ermöglicht das Programmkonzept von Radio Maria die Verwendung einer Vielzahl von Programmtiteln, die auch lokal gestaltet werden können. Zur Programmgestaltung wird grundsätzlich ausgeführt, dass das Programm von Radio Maria hauptsächlich von ehrenamtlichen Mitarbeitern gestaltet wird, derzeit vor allem aus dem Raum Wien und Amstetten. Es gibt jedoch auch im Grazer Raum sowie im Umland bereits viele Interessenten, die programmschaffend tätig sein möchten. Ca. 25 % des täglichen Programms könnten lokal gestaltet aus dem Grazer Bereich kommen. 10 Stunden täglich sollen als Mantelprogramm von Radio Maria aus Waidhofen übernommen werden, ab 22.00 Uhr wird ein unmoderiertes Wiederholungsprogramm gesendet.

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter für Radio Maria in Graz würden sich aus einer Vielzahl von Organisationen rekrutieren, insbesondere auch Laienorganisationen sowie kirchliche Organisationen, wobei auch Mitarbeiter von Radio Maria in Amstetten ihre Erfahrungen für einen Radiobetrieb in Graz entsprechend einsetzen würden. Der Verein Präsenz würde in Graz unter dem Formatnamen Radio Maria Graz auftreten, wobei es sich um ein katholisch ausgerichtetes christliches Radioformat handelt.

Die Finanzierung des Vereines Präsenz soll ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Hörerspenden erfolgen, das Programm selbst bleibt werbefrei. Eine Finanzierung durch offizielle kirchliche Stellen erfolgt nicht, jedoch ist es möglich, dass jede Person, die sich zu den Programmgrundsätzen und Statuten des Vereines bekennt, Mitglied werden kann und Mitgliedsbeiträge einzahlt.

Weiters führt die Antragstellerin aus, dass der Betrieb von Radio Maria in Waidhofen gezeigt habe, dass mit Mitgliedsbeiträgen und Hörerspenden eine gesicherte und stabile Finanzierung erfolgen könne. Im Falle einer Zulassungserteilung an den Verein Präsenz wird es entsprechende Zuschüsse von Radio Maria in Waidhofen geben, um den Erwerb einer Sendeanlage zu finanzieren.

Hinsichtlich der Programmverantwortung wird angegeben, dass im Falle einer Zulassung ein Programmverantwortlicher für Graz bestellt würde, der die Programmentscheidungen für das Versorgungsgebiet trifft. Für die Übernahme von Programmteilen von Radio Maria Amstetten ist eine Kooperation mit dem dortigen Programmverantwortlichen, Pater Clemens Reischl, vorgesehen.

Der Vorstand des Vereines Präsenz sowie die derzeitigen Mitglieder sind beauftragt, das Projekt Radio Maria Graz entsprechend vorzubereiten, diese Personen werden auch weiterhin in der Programmgestaltung tätig sein. Im Falle einer Zulassung werden drei bis vier Mitarbeiter in Graz angestellt würden.

„PARTY FM Graz RadiobetriebsgmbH in Gründung“

Der namens der Party FM Graz RadiobetriebsgmbH i.G. eingebrachte Antrag wurde von Dr. Martin Zimper als Geschäftsführer der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH und Ing. Thomas Klock unterzeichnet. Ein Gesellschaftsvertrag war zum Zeitpunkt der Antragstellung am 30.01.2002 nicht errichtet, eine Anmeldung zur Eintragung ins Firmenbuch ist nicht erfolgt. Unterzeichnet wurde der Antrag von Dr. Martin Zimper und Ing. Thomas Klock. Geplante Gesellschafter der Party FM Graz RadiobetriebsgmbH i.G. sind mit 90 % der Anteile die Party FM Niederösterreich Süd RadiobetriebsgmbH, die Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet Wiener Neustadt ist, sowie Herr Ing. Thomas Klock mit einem Anteil von 10 %. Dr. Martin Zimper ist Geschäftsführer und mit 52 % der Anteile Mehrheitsgesellschafter der Party FM Niederösterreich Süd RadiobetriebsgmbH, deren weitere Gesellschafter Herr Andreas Früchtl mit 19 % der Anteile, die Spar Finanzvermögensverwaltungs- und BeratungsgmbH mit 10 % der Anteile, Herr Dkfm. Rudolf Scheicher mit 6 % der Anteile, Herr Peter Aigner mit 5,5 % der Anteile, Herr Harald Landl mit 5 % der Anteile und Herr Christian Redler mit 2,5 % der Anteile sind.

Hinsichtlich des Programms ist auch für Graz die Verwendung der Marke und des Musikformates „Party FM“ geplant. Mit dem Begriff „Party“ soll das Lebensgefühl der Zielgruppe der 10 bis 29jährigen und ein jugendliches Image transportiert werden, wobei folgende Eckpunkte positioniert werden sollen:

- Partyfeeling rund um die Uhr
- Genaue Lokalinfos für die Zielgruppe
- Gezieltes Service für die Zielgruppe
- Hörer- und Prominentenstatements, durch die die Pluralität der Anliegen der Zielgruppe transportiert werden können, sowie
- Moderatoren, die durch bestmögliche Schulung ihr Know-how einsetzen können, um die Zielgruppe detailreich reflektieren zu können

Vorgesehen ist, das Programm der Party FM Niederösterreich Süd RadiobetriebsgmbH als Mantelprogramm im gesetzlich zulässigen Ausmaß zu übernehmen. Es ist jedoch daran gedacht, insbesondere die Nachrichten und den gesamten Wortanteil (etwa Servicemeldungen, wie Wetter und Verkehr, die stündlich gesendet werden sollen) in Graz zu produzieren und auf Grazer Verhältnisse abzustellen. Dies betrifft vor allem die zielgruppenspezifischen Neuigkeiten etwa aus der Musik-oder Partyszene. Diese Programmteile sollen auch in Graz von Grazer Mitarbeitern produziert werden. In der Daytime von 6 bis 18 Uhr soll ein hoher Grazanteil gesendet werden, dies insbesondere durch stündliche Grazer News. Vorgesehen ist ein Wort/Musikverhältnis von rund 20:80. Das Grundraster des Schemas von Party FM ist ein Programm im Halbstundentakt und ermöglicht eine größtmögliche Flexibilität in der Abwicklung. Jeweils drei Minuten vor der vollen und vor der halben Stunde bringt Party FM einen Informations- und Serviceblock, bestehend aus Schlagzeilen, Wetter und Verkehr.

Im Rahmen des Mantelprogramms soll vor allem die Musikprogrammierung übernommen werden. Es ist jedoch geplant, folgende Aufgaben durch die Party FM Graz RadiobetriebsgmbH i.G. vor Ort übernehmen zu lassen: Geschäftsführung, Programmredaktion sowie Marketing.

Für einen Betrieb in Graz sind maximal 11 Personen vorgesehen, zwei Personen im Vertrieb, sowie zwei bis drei Programmmitarbeiter, wobei weitere freie Mitarbeiter für die Zulieferung von Beiträgen vorgesehen sind. Darüber hinaus soll es auch ein Officemanagement in Graz geben.

Als Geschäftsführer ist Herr Ing. Thomas Klock vorgesehen, der schon bisher als Berater für die Party FM Niederösterreich Süd RadiobetriebsgmbH tätig ist.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats

Mit am 5. März 2002 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben nahm die Steiermärkische Landesregierung zu den Anträgen Stellung. In dieser Stellungnahme empfahl die Steiermärkische Landesregierung, die Zulassung „an den bisherigen Lizenzinhaber Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark“ zu vergeben.

In der Sitzung vom 1. März 2002 sprach sich der Rundfunkbeirat dafür aus, die Zulassung an Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark zu erteilen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, sowie den zitierten Akten der Privatrundfunkbehörde bzw. der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie der KommAustria. Die Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats wurden den Parteien in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt.

Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen bzw. Mitgliederlisten nachgewiesen.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind glaubwürdig; auch in der mündlichen Verhandlung sind Einwendungen diesbezüglich nicht vorgebracht worden.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 32 Abs 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie in den Tageszeitungen Kleine Zeitung und Neue Kronen Zeitung (jeweils Steiermark) am 29. November 2001 gemäß § 13 Abs 1 Z 4 iVm § 13 Abs 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001, die Übertragungskapazität betreffend das Versorgungsgebiet „Graz 92,6 MHz“, KOA 1.465/01-7, ausgeschrieben.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am 30. Jänner 2002, um 13:00 Uhr. Die Anträge der „Party FM Graz RadiobetriebsgmbH in Gründung“, des Medienprojektverein Steiermark, des Verein Präsenz, Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark sowie des Gerhard Werner langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Der am 03.07.2002 eingelangte Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH war gemäß § 13 Abs 2 PrR-G aufgrund des Endes der Antragsfrist am 30.01.2002 als verspätet zurückzuweisen.

Übereinstimmung mit den Ausschreibungskriterien

Gerhard Werner führte in seinem Antrag aus, dass er nicht in der Lage sei, die ausgeschriebene Übertragungskapazität – Standort Riesstraße – von dem von ihm vorgesehenen Standort Raaba aus zu betreiben. Sein Antrag bezog sich somit nicht auf die ausgeschriebene Übertragungskapazität und war mangels Entsprechung mit den Ausschreibungskriterien zurückzuweisen. Die übrigen Anträge bezogen sich auf die ausgeschriebene Übertragungskapazität.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4 lautet wörtlich:

*„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.
(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.
(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.
(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen*

des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder

von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Seitens der „Party FM Graz RadiobetriebsgmbH i.G.“ wurde im Antrag vom 30.01.2002 kein Gesellschaftsvertrag vorgelegt.

Mit Mängelbehebungsauftrag vom 19.02.2002 wurde den für die Party FM Graz RadiobetriebsgmbH i.G. einschreitenden Personen unter anderem aufgetragen, einen Gesellschaftsvertrag der Party FM Graz RadiobetriebsgmbH binnen zwei Wochen ab Zustellung des Mängelbehebungsauftrages vorzulegen. Mit Schreiben vom 08.03.2002 erfüllte die Antragstellerin den Mängelbehebungsauftrag hinsichtlich der fehlenden technischen Unterlagen und gab hinsichtlich des fehlenden Gesellschaftsvertrages eine Stellungnahme ab. Darin wurde vorgebracht, dass im Antrag festgehalten sei, dass Gesellschafter der Antragstellerin einerseits zu 90 % die Party FM Niederösterreich Süd RadiobetriebsgmbH andererseits zu 10 % Herr Ing. Thomas Klock seien, darüber hinaus werde auch angegeben, von wem die Gesellschaftsanteile an der Party FM Niederösterreich Süd RadiobetriebsgmbH gehalten werden. Die Unterfertigung sei durch Ing. Thomas Klock und Dr. Martin Zimper, geschäftsführender Gesellschafter der Party FM Niederösterreich Süd RadiobetriebsgmbH vorgenommen worden. Es sei davon auszugehen, dass der Antrag von den Gesellschaftern der Vorgesellschaft selbst fristgerecht und rechtsverbindlich eingebracht worden sei. Weiters sehe § 3 Abs. 2 PrR-G vor, dass bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, die Behörde in der Zulassung anzuordnen habe, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen sei, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gelte. Es ergebe sich, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung sowohl die Party FM Niederösterreich Süd RadiobetriebsgmbH als Kapitalgesellschaft, als auch Herr Ing. Thomas Klock als natürliche Person Teilrechtsfähigkeit - wenn auch zusammen keine einheitliche Rechtspersönlichkeit - aufgewiesen haben. Vielmehr stehe nach Meinung der Antragswerberin unzweifelhaft fest, dass die Gesellschafter der Vorgesellschaft keine einheitliche Rechtspersönlichkeit, wie im § 3 Abs. 2 PrR-G angeführt, aufweisen. Es sei davon auszugehen, dass Rechtshandlungen, die vor Gründung der Gesellschaft vorgenommen werden, den Gesellschaftern der Vorgesellschaft selbst zuzurechnen sind, bzw. Verträge, die in diesen Zeitraum abgeschlossen werden, mit den Gesellschaftern der Vorgesellschaft selbst zustande kommen.

§ 5 Abs. 2 PrR-G verlangt für den Fall der Antragstellung durch eine juristische Person (gemeint ist damit die als Zulassungsinhaber in Aussicht genommene Person) jedenfalls die Vorlage des Gesellschaftsvertrages. Zum Zeitpunkt der namens der „Party FM Graz RadiobetriebsgmbH in Gründung“ erfolgten Antragstellung lag kein Gesellschaftsvertrag oder eine Gesellschafterklärung über die Errichtung einer Gesellschaft vor. Voraussetzung für das Entstehen einer Rechts- und damit parteifähigen Vorgesellschaft ist der förmliche Abschluss des Gesellschaftsvertrages (vgl. *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht I², RZ 1/515); vor dieser förmlichen Erklärung ist die Gesellschaft nicht errichtet – es besteht auch noch keine Vorgesellschaft, und sie kann daher auch nicht Partei des Verwaltungsverfahrens sein (Bescheid der KommAustria vom 18.06.2002, KOA 1.700/01-22).

Auch der Bundeskommunikationssenat hat zu § 3 Abs 2 PrR-G festgehalten, dass diese Bestimmung jenen Fall nicht erfasse, bei dem zum Zeitpunkt des Endes der Antragsfrist gar keine Rechtspersönlichkeit vorliege. Die Bestimmung des § 3 Abs 2 PrR-G solle von ihrem Zweck her lediglich die Konsolidierung eines zumindest teilrechtsfähigen Rechtssubjektes (nach dem Privatradiogesetz eines solchen, bei dem zumindest ein gültig zustande gekommener Gesellschaftsvertrag oder eine Satzung vorliegen) ermöglichen

(Bundeskommunikationssenat, GZ 611.172/007-BKS/2001, Berufungsentscheidung vom 14.12.2001 zum Bescheid der KommAustria vom 18.06.2001, KOA 1.700/01-22).

Da die Party FM Graz RadiobetriebsgmbH in Gründung zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. im Zeitpunkt des Endes der Antragsfrist am 30.01.2002 keinen Gesellschaftsvertrag errichtet hat, ihr also nicht einmal Teilrechtsfähigkeit zugekommen ist, war sie zu diesem Zeitpunkt nicht parteifähig. Der Antrag war daher zurückzuweisen.

Radio Helsinki und der Verein Präsenz haben ihre Vereinsstatuten vorgelegt; beide Vereine haben ihren Sitz im Inland.

Hinsichtlich Radio Helsinki und Verein Präsenz sind keine unzulässigen Beteiligungen von Medieninhabern iSd § 9 PrR-G gegeben; es liegen auch keine Medienverbände iSd § 9 PrR-G vor. Aus den vorgelegten Mitgliederlisten ergibt sich, dass kein Medieninhaber Mitglied des Vereins Radio Helsinki oder des Vereins Präsenz ist. Bei keinem der Antragsteller liegt ein Ausschlussgrund des § 8 PrR-G vor.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert es nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Radio Helsinki sendet seit 25. März 2000 im Raum Graz ein 24 Stunden-Programm im Rahmen einer Zulassung für ein Ausbildungsradio. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass Radio Helsinki und seine Mitglieder und Mitarbeiter die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms erbringen. Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen ist zu berücksichtigen, dass Radio Helsinki einen nicht kommerziellen Zugang zur Finanzierung eines Radios wählt. Radio Helsinki hat aber ausreichend dargelegt, wie sich eine Finanzierung im Rahmen eines Vier-Säulen-Modelles (Förderung der öffentlichen Hand, Projekteinnahmen, Mitgliedsbeiträge und Radio-Abos) gestalten soll bzw. über welche Wege eine Finanzierung eines freien Radios erfolgen kann. Unter Berücksichtigung des Umstands, dass bereits in Wien und Linz freie Radios mit einem ähnlichen Finanzierungskonzept seit rund drei Jahren erfolgreich tätig sind, ist Radio Helsinki die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen (unter Zugrundelegung des von diesem Verein verfolgten Programmkonzepts) gelungen.

Der **Verein Präsenz** stützt sich hinsichtlich seiner organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms zu einem großen Teil auf die Unterstützung des Vereins „Maria heute - Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“, welcher Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet Waidhofen/Ybbs ist. Es wird auch ein Mantelprogramm vom Verein „Maria heute - Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“ im gesetzlich erlaubten Maß übernommen werden. Die Mitarbeiter werden zu einem Großteil freiwillige Mitarbeiter sein. Wenngleich die konkreten fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen des Vereins Präsenz selbst nur sehr allgemein dargelegt wurden und auch die konkret für die Veranstaltung von Hörfunk in Graz Verantwortlichen nicht genannt wurden, konnte der Verein Präsenz mit dem Verweis auf die Unterstützung durch den Verein „Maria heute - Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“, der auch einen nicht unbeträchtlichen Anteil des Programms stellt, das Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft machen. Es ist freilich davon auszugehen, dass nur durch die Einbindung in das „Radio Maria“-Netzwerk für eine dauerhafte Aufrechterhaltung des Radiobetriebes gesorgt werden kann. Auch hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen verweist der Verein Präsenz auf eine Unterstützung des Vereins „Maria heute - Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“. Weiters handelt es sich bei dem in Aussicht genommenem Programm insoweit um ein nicht-kommerzielles Programm, als die Finanzierung durch Spenden und Sponsorgelder erreicht werden soll. Unter Berücksichtigung, dass die Anlaufkosten, insbesondere die Errichtung einer Sendeanlage, mit Unterstützung des bereits als Privatradioveranstalter tätigen Vereins „Maria heute - Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“ finanziert werden sollen und die meisten Mitarbeiter des Vereins Präsenz ehrenamtlich tätig sein sollen, erscheint die Finanzierung des nicht auf Gewinnerreichung abzielenden Programms in ausreichendem Maß gesichert.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden. Für den Verein Präsenz ist zu berücksichtigen, dass es sich um ein religiöses Spartenprogramm handelt, auf das § 16 Abs 2 PrR-G nicht anzuwenden ist.

Radio Helsinki und der Verein Präsenz erfüllen daher die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs 2 und 3 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z. 1) und von dem oder von der zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z. 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs 1 Z. 1 sowie Z. 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrunde zu legen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Sparteprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für sogenannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Prognoseentscheidung gemäß § 6 Abs 1 PrR-G

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahren zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen bedarf es einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. die Regierungsvorlage zum RRG 1134 BlgNR 18. GP, S 11). (Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt.

Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs 1 Z 2 Pr-RG) stellt darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist aber der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, welche Bestimmungen zum Ausdruck bringen, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes erforderlich ist (Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da es sich hinsichtlich der zu vergebenden Zulassung gemäß § 3 Abs 1 PrR-G für die Dauer von 10 Jahren um eine Erstzulassung handelt, und daher noch keiner der Antragsteller die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

Stellungnahme der Länder

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen und findet dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirates, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Auswahlentscheidung

Der Verein **Radio Helsinki** legte ein Konzept für ein „freies Radio“ vor, das als Alternative zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk einerseits und zu kommerziellen Privatradioveranstaltern andererseits konzipiert ist. Grundsätzlich wird ein offener Zugang zum Medium Rundfunk verfolgt, der es ermöglicht, dass Einzelpersonen und Gruppen selbstgestaltetes Programm produzieren und dafür auch die notwendige Ausbildung und Infrastruktur zur Verfügung gestellt bekommen. Der Verein stellt damit die Rahmenbedingungen hinsichtlich Technik, Organisation und administrativem bzw. technischem Personal zur Verfügung, seine Mitglieder bzw. freie Radiomacher gestalten das Programm, wobei eine Programmkoordinierungsgruppe für die Programmzusammenstellung zuständig ist. Wie aus dem Antrag sowie aus den Statuten des Vereins Radio Helsinki hervorgeht, legt der Verein seiner Tätigkeit die sogenannte „Charta freier Radios Österreichs“ zu Grunde, in der als wesentliche Grundsätze unter anderem Offenheit/public access, Partizipation, Gemeinnützigkeit/Nichtkommerzialisierung, Transparenz, Lokalbezug und Unabhängigkeit festgelegt sind. Dieser Zugang zum Medium Hörfunk, wie er auch von anderen „freien Radios“ in Österreich verfolgt wird, stellt vor dem Hintergrund einer bestehenden Hörfunkvollversorgung mit den Programmen des Österreichischen Rundfunks sowie zwei kommerziellen Vollprogrammen im Stadtgebiet von Graz (Grazer Stadtradio GmbH und Medienprojektverein Steiermark) und einem weiteren kommerziellen regionalen Vollprogramm für das Bundesland Steiermark eine Bereicherung für die Hörfunklandschaft in Graz im Sinne der Meinungs- und Medienvielfalt dar.

Im Programm sollen nach dem vorgelegten Konzept – wie bisher im Rahmen der Ausbildungszulassung – viele Themenbereiche abgedeckt werden, insbesondere aus Kultur, Politik und Gesellschaft, wobei auch Randgruppen und insbesondere Fremdsprachige Berücksichtigung finden; auch im Musikprogramm wird kein konventionelles kommerzielles Format gewählt, sondern es sollen Hörer der verschiedensten Musikrichtungen mit dem Programm bedient werden. Damit – und mit der konsequenten nichtkommerziellen Ausrichtung, die auch die Annahme von kommerzieller Produktwerbung ausschließt – unterscheidet sich das Angebot von Radio Helsinki sehr deutlich von den bestehenden Hörfunkangeboten im Raum Graz, aber auch vom Zugang der anderen Antragsteller. Das Konzept eines „freien Radios“ leistet, bei bestehender Vollversorgung mit den Programmen des ORF und den mit diesen in kommerziellem Wettbewerb stehenden privaten Anbietern, einen wesentlichen Beitrag zur Gewährleistung von Meinungsvielfalt. Dies kommt nicht nur im grundsätzlichen Zugang zur Programmschöpfung, sondern auch im offenen Format eines „freien Radios“ und in der breiten Mitgliederstruktur zum Ausdruck. Der im Antrag dargelegte grundsätzlich freie Zugang zur Programmgestaltung gewährleistet auch einen hohen Anteil an tatsächlich eigengestaltetem Programm, das sich nicht im Abspielen von in einem klaren Format vordefinierten Musikstücken erschöpft.

Das Programmkonzept des **Vereins Präsenz** stellt im Vergleich zu Radio Helsinki weniger lokalen Bezug zum Versorgungsgebiet her. Es bezeichnet sich selbst als Spartenradio mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten. Gemäß § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G erscheint im Fall von Spartenprogrammen die Zielsetzung des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet, wenn im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem Privatradiogesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist. Nach § 16 Abs 6 PrR-G ist ein Spartenprogramm ein Programm, welches auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt ist. Gerade im direkten Vergleich mit dem Antragsteller Radio Helsinki, der sich einem offenen, partizipativen Ansatz der Hörfunkveranstaltung verschrieben hat und sein Programm für sehr unterschiedliche Meinungen öffnet, kann von einem religiösen Spartensender nicht der von § 6 Abs 1 Z 1 (letzter Halbsatz) PrR-G verlangte besondere Beitrag zur Meinungsvielfalt erwartet werden.

Der Verein Präsenz will in einem Ausmaß von 10 Stunden täglich das bereits im Versorgungsgebiet Waidhofen/Ybbs gesendete Programm des Vereins „Maria heute - Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“ übernehmen und so ein vom lokalen Bezug zum konkreten Versorgungsgebiet weitgehend losgelöstes Programm senden. Die Zusammenarbeit mit dem Verein „Maria heute – Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe“, sowohl in programmlicher als auch in finanzieller Hinsicht lassen erwarten, dass das vom Verein Präsenz veranstaltete Programm einen deutlich geringeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist als Radio Helsinki. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass neben einer Programmübernahme von bis zu zehn Stunden täglich weitere elf Stunden täglich ausschließlich mit einem unmoderierten Wiederholungsprogramm bestritten werden sollen, sodass für eine eigenständige inhaltliche Programmschöpfung, die über die Zusammenstellung von Musikstücken hinausgeht, nur vergleichsweise wenig Zeit zur Verfügung steht.

Hinsichtlich des Versorgungsgebietes Graz 92,6 MHz ist daher im Ergebnis festzuhalten, dass das vielseitige Programmangebot von Radio Helsinki, welches sich nicht darauf beschränkt, bestimmte Zielgruppen zu bedienen, sondern auch mehrere in Graz und Umgebung unterversorgte Gruppen mit Programminhalten zu versorgen, einen wesentlichen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet unter Berücksichtigung der derzeitigen Versorgung von Graz durch den Österreichischen Rundfunk bzw. durch private Radioveranstalter darstellt.

Radio Helsinki ist damit sowohl im Hinblick auf das Kriterium der besseren Gewährleistung der Zielsetzungen des Privatradiogesetzes (insbesondere größere Meinungsvielfalt), als

auch im Hinblick auf das Kriterium des größeren Umfangs an eigengestalteten Beiträgen deutlich besser zu beurteilen als der Verein Präsenz.

Die Stellungnahmen der Landesregierung wie auch des Rundfunkbeirates, die sich beide für eine Erteilung der Zulassung an Radio Helsinki ausgesprochen haben, haben keine Umstände aufgezeigt, die eine andere Beurteilung im Hinblick auf die gesetzlichen Auswahlkriterien nahe legen würden.

Aus all diesen Erwägungen ist die Behörde daher zu dem Ergebnis gekommen, dass gemäß § 6 PrR-G Radio Helsinki der Vorrang einzuräumen und diesem Verein daher die Zulassung zu erteilen ist.

Befristung

Gemäß § 3 Abs 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt 10 Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

Programmgestaltung, -schema und –dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat (vgl dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die inhaltlich durch das PrR-G diesbezüglich unverändert übernommene Vorgängerbestimmung im RRG, 1521 BlgNR XX. GP, S.13).

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 3. vorzuschreiben.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die

Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 462/2001, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, 490 Euro. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 04.07.2002

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark, z. Hd. Herrn DI Martin Dopler, Schörgelgasse 27, A-8010 Graz per RSb, vorab per Telefax 0316/830 880 DW 84
2. Medienprojektverein Steiermark; z.Hd. Mag. Werner Kiegerl, Friedrichgasse 27, 8010 Graz per Rsb, vorab per Telefax 0316/814141 DW 51
3. Verein „Präsenz – Initiativverein zur medialen Verbreitung der Kultur der Liebe“, z. Hd. Herrn Obmann Edmund Hartinger, Dr. Taucherstrasse 4, A-8280 Fürstenfeld per RSb
4. Gerhard Werner. Martha Wölgerweg 6, A-8074 Raaba bei Graz per RSb
5. Dr. Martin Zimper und Ing. Thomas Klock, p.A. PARTY FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH, Ferdinand Porsche Ring 21, A-2700 Wiener Neustadt per RSb, vorab per Telefax 02622/22555 DW 55
6. Radio Starlet Programm- und WerbegesellschaftmbH; Postfach 1528, D-91066 Herzogenaurach; per Telefax: 0049-911-7490922
7. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten per e-mail
8. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro
9. RFFM im Hause

Beilage 1
zu KOA 1.465/02- 23

1	Name der Funkstelle	Graz 7																																																																																																																																		
2	Standort	Riesstraße 105																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Radio Helsinki																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Radio Helsinki																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	92,60																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio Helsinki																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E28 46		47N05 01	WGS 84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	460																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	29																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	24,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,8																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>7,7</td> <td>6,4</td> <td>6,8</td> <td>7,7</td> <td>9,0</td> <td>9,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>10,1</td> <td>9,9</td> <td>9,3</td> <td>8,2</td> <td>6,9</td> <td>6,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>5,2</td> <td>6,7</td> <td>12,2</td> <td>16,0</td> <td>19,2</td> <td>21,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,2</td> <td>24,7</td> <td>24,8</td> <td>24,6</td> <td>24,5</td> <td>24,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,8</td> <td>24,6</td> <td>24,4</td> <td>24,1</td> <td>24,4</td> <td>24,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,1</td> <td>23,1</td> <td>21,4</td> <td>19,2</td> <td>16,1</td> <td>12,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	7,7	6,4	6,8	7,7	9,0	9,8	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	10,1	9,9	9,3	8,2	6,9	6,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	5,2	6,7	12,2	16,0	19,2	21,5	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	23,2	24,7	24,8	24,6	24,5	24,8	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	24,8	24,6	24,4	24,1	24,4	24,4	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	24,1	23,1	21,4	19,2	16,1	12,6	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	7,7	6,4	6,8	7,7	9,0	9,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	10,1	9,9	9,3	8,2	6,9	6,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	5,2	6,7	12,2	16,0	19,2	21,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	23,2	24,7	24,8	24,6	24,5	24,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	24,8	24,6	24,4	24,1	24,4	24,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	24,1	23,1	21,4	19,2	16,1	12,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype	T.E.M FM Transmitter 300W Type A7P30DH20T																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	9 hex	57 hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Art der Programzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Mietleitung der Telekom Austria																																																																																																																																		
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
23	Bemerkungen	Ausbildungsradiobefristet																																																																																																																																		